

**Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung  
der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume sowie der Sporthalle des Kreisberufschul-  
zentrums Bächlen –  
Stadthalle, Sporthallen, Mehrzweckhallen, KUBUS,  
Musiksaal Lembergschule, Bürgerhaus Mindersbach –  
(Hallengebührenordnung)**

vom 22.12.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2010 folgende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume (Hallengebührenordnung), zuletzt geändert mit Satzung vom 16.12.2015, beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Nagold erhebt zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume samt Inventar für deren Benutzung und in Anspruch genommene Dienstleistungen Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

**§ 2**

**Laufender Schul- und Übungsbetrieb**

Die Kosten für den laufenden Schul- und Übungsbetrieb, wie er in der Benutzungsordnung für die städtischen Hallen und Veranstaltungsräume festgelegt ist, werden den Nutzern anteilig entsprechend den Benutzungsstunden angelastet.

Für die nachfolgend aufgeführten Nutzer mit Sitz in Nagold wird keine direkte Benutzungsgebühr erhoben. Die Anlastung der Kosten erfolgt in Form von inneren Verrechnungen:

- Schulen und Kindertageseinrichtungen
- gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Nagold
- anerkannte Religionsgemeinschaften
- Musik- und Gesangsvereine (gemäß den Richtlinien der Stadt Nagold für die Förderung der Musik- und Gesangsvereine)
- Volkshochschule Oberes Nagoldtal mit Jugendkunstschule (gemäß der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Oberes Nagoldtal“)

Für die Sportvereine mit Sitz in Nagold geschieht dies entsprechend den Richtlinien der Stadt Nagold für die Sportförderung in der jeweils gültigen Fassung.

Für den laufenden Übungsbetrieb von Nutzern ohne Vereinszugehörigkeit und auswärtigen Nutzern werden Benutzungsgebühren erhoben (siehe Anlage zur Hallengebührenordnung).

**§ 3**

**Veranstaltungen**

(1) Für die in den städtischen Hallen stattfindenden Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Vereinsfeiern, Ausstellungen u.ä., werden Benutzungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Gebührentarif erhoben.

(2) Mit der Grundgebühr sind abgegolten: Die Raummiete für die Halle einschließlich der Nebenräume wie Bühne, Bühnenanlagen, Sanitär- und Umkleieräume; ferner die Vergütung für die normale Reinigung und Beleuchtung der Halle. Eine Übernahme der Reinigung und Beleuchtung durch den Veranstalter mit dem Ziel, eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr zu erreichen, ist nicht zulässig, soweit im Gebührentarif nichts anderes ausgeführt ist.

## **§ 4**

### **Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind der jeweilige Nutzer und der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht grundsätzlich mit Beendigung der Benutzung der städtischen Hallen. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Wird die Gebühr länger als einen Monat nach Zustellung des Bescheides nicht bezahlt, so sind die gesetzlichen Säumniszuschläge wie bei den Gemeindeabgaben zu entrichten.

(2) Die Stadt kann vor Überlassung der städtischen Hallen einen entsprechenden Gebührevorschuss verlangen.

## **§ 6**

### **Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Die Benutzungsgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Nagold, Amt für Bildung, Kultur und Sport bzw. der jeweiligen Ortschaftsverwaltung eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsbetrieb in den städtischen Hallen**

Für den Wirtschaftsbetrieb gelten folgende Einzelbestimmungen:

#### **1. Stadthalle**

Die Bewirtschaftung in der Stadthalle obliegt grundsätzlich dem Veranstalter.

#### **2. Fritz-Ziegler-Halle Emmingen**

Die Stadt Nagold überträgt das Recht, die Gemeindehalle zu bewirtschaften an die Kirchengemeinde und die örtlichen Vereine.

Die Bewirtschaftung durch Privatpersonen zum Zwecke der Gewinnerzielung ist untersagt.

Auswärtige Vereine und Gruppen können das Recht auf Bewirtschaftung der Halle nicht erwerben. Sie wählen aus den einheimischen Vereinen einen Partner für die Bewirtschaftung.

Die für den Wirtschaftsbetrieb benötigte Einrichtung sowie das gesamte Mobiliar und die Lautsprecheranlage sind Eigentum des „Fördervereins Fritz-Ziegler-Halle e.V.“ und werden von ihm unterhalten. Sie werden dem jeweiligen Veranstalter gegen Benutzungsentgelt überlassen.

### **3. Gemeindehalle Gündringen-Schietingen, Pfrondorf, Vollmaringen, Bürgerhaus Mindersbach, Gemeindehalle Iselshausen**

Die Stadt Nagold überträgt das Recht, das Bürgerhaus Mindersbach und die Gemeindehallen Gündringen-Schietingen, Iselshausen, Pfrondorf und Vollmaringen zu bewirtschaften, an den jeweiligen Hallenausschuss, Ortschaftsrat bzw. Hallenförderverein.

Die für den Wirtschaftsbetrieb benötigte Einrichtung sowie das gesamte Mobiliar und die Lautsprecheranlage in der Halle Gündringen-Schietingen sind Eigentum des Vereins „Förderverein Sport- und Festhalle Gündringen-Schietingen e.V.“ und werden von ihm unterhalten. Sie werden dem jeweiligen Veranstalter gegen Benutzungsentgelt überlassen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen dieser Gebührenordnung entsprechenden oder widersprechenden Gebührenordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Die Satzung wurde am 24.12.2010 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 09.02.2013 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.03.2013 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 19.09.2015 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 19.12.2015 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

**Anlage 1 zur Hallengebührenordnung vom 22.12.2010**

<b>Stadthalle</b>		
Grundgebühr für max. 8 Stunden bis 24.00 Uhr	450,00 €	Die Grundgebühr beinhaltet Halle und Hausmeister für max. 8 Stunden (inklusive Auf- und Abbauzeiten) bis 24.00 Uhr. Grundgebühr kann gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen, anerkannten Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Nagold auf Antrag 1 x pro Jahr für eine städtische Räumlichkeit erlassen werden. Nicht genutzte Ermäßigungen aus Vorjahren können nicht übertragen werden. Diese Befreiung gilt nicht für Zuschläge und in Anspruch genommenes Inventar und Dienstleistungen.
Zeitzuschlag für Nutzungen über 8 Stunden bis 24.00 Uhr	15,00 €/Std.	
Zeitzuschlag 24.00 Uhr bis 2.00 Uhr	90,00 €/Std.	
Zeitzuschlag 2.00 Uhr bis 3.00 Uhr	135,00 €/Std.	
Zuschlag für gewerbliche und freiberuflich tätige Veranstalter	50 %	auf die Grundgebühr
Heizungszuschlag bis zu 4 Stunden	80,00 €	
Heizungszuschlag über 4 Stunden	120,00 €	
Leinwand	15,00 €	
Beamer	30,00 €	inklusive Einweisung
Rednerpult mit Mikrofon	10,00 €	
Headset	35,00 €	
Tonanlage	40,00 €	
Konzertflügel	30,00 €	Die Kosten für das Stimmen des Konzertflügels müssen vom Veranstalter getragen werden (derzeit ca. 90,00 €).
Trennvorhang	40,00 €	Auf- und Abbau durch städtisches Personal
roter Teppich	250,00 €	Auf- und Abbau durch städtisches Personal
Tribüne	300,00 €	Auf- und Abbau durch städtisches Personal
Podest/Bühnenelement	5,00 €/Stück	Auf- und Abbau durch städtisches Personal
Vorbühne 1.20 m	25,00 €	Auf- und Abbau durch städtisches Personal mit Hilfe des Veranstalters
Vorbühne 2.40 m	50,00 €	Auf- und Abbau durch städtisches Personal mit Hilfe des Veranstalters
Stühle bis 100 Personen	50,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Stühle bis 200 Personen	100,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Stühle bis 450 Personen	225,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Stühle bis 750 Personen	300,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal

Stühle über 750 Personen	350,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle bis 100 Personen	100,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle bis 200 Personen	200,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle bis 350 Personen	280,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle über 350 Personen	350,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal
Organisatorischer Mehraufwand	50,00 €	Für kurzfristige Änderungen der Veranstaltungsplanung (1 Woche vor der Veranstaltung)
Küche (inklusive Thekenbereich)	200,00 €	zzgl. Strom- und Wasserverbrauch zu den aktuellen Preisen zzgl. Mehrwertsteuer (Geschirr kostenlos)
Thekenbereich (ohne Küche)	75,00 €	zzgl. Strom- und Wasserverbrauch zu den aktuellen Preisen zzgl. Mehrwertsteuer
Geschirr	2,50 €/Kiste	Gebühr entsteht sobald Verplombung geöffnet
Ersatz für fehlendes Porzellan-geschirr	4,00 €/Stück	
Ersatz für fehlendes Besteck	2,00 €/Stück	

<b>Stadthalle Vereinsraum</b>		
Grundgebühr	95,00 €	Gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Nagold erhalten den Vereinsraum der Stadthalle kostenlos.
Heizungszuschlag	45,00 €	

<b>KUBUS</b>		
Grundgebühr für max. 6 Stunden bis 24.00 Uhr	250,00 €	Die Grundgebühr beinhaltet den Saal für max. 6 Stunden (inklusive Auf- und Abbauzeiten) bis 24.00 Uhr. Bei Anmietungen für Theateraufführungen sind in dieser Gebühr 3 Proben im Saal à max. 6 Std. enthalten, so weit der Belegungsplan dies zulässt. Grundgebühr kann gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen, anerkannten Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Nagold auf Antrag 1 x pro Jahr für eine städtische Räumlichkeit erlassen werden. Nicht genutzte Ermäßigungen aus Vorjahren können nicht übertragen werden. Diese Befreiung gilt nicht für Zuschläge und in Anspruch genommenes Inventar und Dienstleistungen.
Zeitzuschlag über 6 Stunden bis 24.00 Uhr		Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 10 % der Grundgebühr erhoben.
Zeitzuschlag 24.00 Uhr bis 2.00 Uhr	50,00 €/Std.	

Zeitzuschlag 2.00 Uhr bis 3.00 Uhr	75,00 €/Std.	
Zuschlag für kommerzielle Veranstaltungen	85,00 €	
Zuschlag für gewerbliche und freiberuflich tätige Veranstalter	50 %	auf die Grundgebühr
Heizungszuschlag bis zu 4 Stunden	45,00 €	
Heizungszuschlag ganztägig	70,00 €	
Küchennutzung (komplett)	50,00 €	
Küchennutzung (eingeschränkt)	25,00 €	nur Gläser und Gläserspülmaschine
Ersatz für fehlendes Porzellan- geschirr	4,00 €/Stück	
Ersatz für fehlendes Besteck	2,00 €/Stück	
Leinwand	15,00 €	
Beamer	30,00 €	inklusive Einweisung
Tageslichtprojektor	15,00 €	
Flipchart mit Zubehör	10,00 €	
Stellwand	10,00 €	pro Stück
Rednerpult mit Mikrofon	10,00 €	
Headset	35,00 €	
Tonanlage	40,00 €	
Konzertflügel	30,00 €	Die Kosten für das Stimmen des Konzertflügels müssen vom Veranstalter getragen werden (derzeit ca. 120,00 €).
Stühle bis 160 Personen	100,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Stühle bis 300 Personen	150,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle bis 80 Personen	100,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle bis 160 Personen	200,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal
Hausmeister	25,00 €/Std.	Schlüsselübergabe und 1. Einweisung kostenlos
Telefonische Inanspruchnahme der Hausmeisterin ab 22.00 Uhr	5,00 €/Anruf	Ist die persönliche Anwesenheit erforderlich, wird der Betrag mit den Kosten für diesen Einsatz verrechnet.
Organisatorischer Mehraufwand	50,00 €	Für kurzfristige Änderungen der Veranstaltungsplanung (1 Woche vor der Veranstaltung)

<b>Musiksaal Lembergschule</b>		
Grundgebühr	110,00 €	Die Grundgebühr kann gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen, anerkannten Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Nagold auf Antrag 1 x pro Jahr erlassen werden. Nicht genutzte Ermäßigungen aus Vorjahren können nicht übertragen werden. Diese Befreiung gilt nicht für Zuschläge und in Anspruch genommenes Inventar und Dienstleistungen.
Zuschlag für gewerbliche und freiberuflich tätige Veranstalter	50 %	auf die Grundgebühr
Heizungszuschlag	45,00 €	
Konzertflügel	30,00 €	Die Kosten für das Stimmen des Konzertflügels müssen vom Veranstalter getragen werden.
Organisatorischer Mehraufwand	50,00 €	Für kurzfristige Änderungen der Veranstaltungsplanung (1 Woche vor der Veranstaltung)
Stühle bis 100 Personen	50,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Stühle bis 200 Personen	100,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle bis 100 Personen	100,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal

<b>Sporthallen</b>	
<p>Laufender Übungsbetrieb</p> <p>Siehe § 2 der Hallengebührenordnung</p>	<p><b>Gruppen ohne Vereinszugehörigkeit:</b> Gebühr in Höhe des Sachkostenbeitrags gem. Nr. 2.3 Satz 2 der Richtlinien der Stadt Nagold für die Sportförderung (Eine Übungseinheit entspricht einer Nutzungsstunde eines Hallenteils)</p> <p><b>Auswärtige Gruppen/Vereine:</b> Gebühr in Höhe des um 20% erhöhten Sachkostenbeitrags gem. Nr. 2.3 Satz 2 der Richtlinien der Stadt Nagold für die Sportförderung (Eine Übungseinheit entspricht einer Nutzungsstunde eines Hallenteils) plus 50% Auswärtigenzuschlag.</p>
Reine Sportveranstaltungen	Gebühren werden analog § 2 der Hallengebührenordnung (laufender Schul- und Übungsbetrieb) angelastet bzw. berechnet.

<b>Gemeindehallen Stadtteile</b>		
Nach Größe und Ausstattung werden die Gemeindehallen in den Stadtteilen in drei Stufen eingeteilt.		
Grundgebühr Daxburghalle Hochdorf	170,00 € für gemeinnützige Vereine und Stiftungen in Nagold sowie 340,00 € für private, gewerbliche und freiberuflich tätige Veranstalter	Die Grundgebühr kann gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen, anerkannten Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Nagold auf Antrag 1 x pro Jahr für eine städtische Räumlichkeit erlassen werden. Nicht genutzte Ermäßigungen aus Vorjahren können nicht übertragen werden. Diese Befreiung gilt nicht für Zuschläge und in Anspruch genommenes Inventar und Dienstleistungen.
Grundgebühr Fritz-Ziegler-Halle, Emmingen, Gdh Gündringen, Gdh Vollmaringen, Gdh Iselshausen	150,00 € für gemeinnützige Vereine und Stiftungen in Nagold sowie 300,00 € für private, gewerbliche und freiberuflich tätige Veranstalter	Die Grundgebühr kann gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen, anerkannten Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Nagold auf Antrag 1 x pro Jahr für eine städtische Räumlichkeit erlassen werden. Nicht genutzte Ermäßigungen aus Vorjahren können nicht übertragen werden. Diese Befreiung gilt nicht für Zuschläge und in Anspruch genommenes Inventar und Dienstleistungen.
Grundgebühr Gdh Pfrondorf	130,00 € für gemeinnützige Vereine und Stiftungen in Nagold sowie 260,00 € für private, gewerbliche und freiberuflich tätige Veranstalter	Die Grundgebühr kann gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen, anerkannten Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Nagold auf Antrag 1 x pro Jahr für eine städtische Räumlichkeit erlassen werden. Nicht genutzte Ermäßigungen aus Vorjahren können nicht übertragen werden. Diese Befreiung gilt nicht für Zuschläge und in Anspruch genommenes Inventar und Dienstleistungen.
Grundgebühr für mehrtägige Veranstaltungen ab 2. Tag	50 %	der jeweiligen Grundgebühr
Heizungszuschlag	45,00 €	gültig für alle Gemeindehallen in den Stadtteilen
Stühle bis 100 Personen	50,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Stühle bis 200 Personen	100,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Stühle bis 450 Personen	250,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Stühle über 450 Personen	300,00 €	Auf- und Abbau der Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle bis 100 Personen	100,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle bis 200 Personen	200,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle bis 350 Personen	280,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal
Tische und Stühle über 350 Personen	350,00 €	Auf- und Abbau der Tische und Stühle durch städtisches Personal
Vorbühne (1.20 m)	25,00 €	Auf- und Abbau durch städtisches Personal mit Hilfe des Veranstalters
Vorbühne (2.40 m)	50,00 €	Auf- und Abbau durch städtisches Personal mit Hilfe des Veranstalters
Technik		örtliche Regelung, mit Geschäftsstelle zu regeln

Küchennutzung		örtliche Regelung, mit Geschäftsstelle zu regeln für die Hallen in Emmingen, Gündringen, Pfrondorf und Vollmaringen
Küchennutzung in den Hallen Hochdorf und Iselshausen	30,00 €	bei Veranstaltungen (ohne Essen, jedoch Getränke mit Gläsern)
	50,00 €	bei Vereinsbewirtungen
	100,00 €	bei Bewirtungen durch private, gewerbliche oder freiberuflich tätige Veranstalter
Theke in der Halle Hochdorf	15,00 €	bei Vereinsbewirtungen
	25,00 €	bei Bewirtungen durch private, gewerbliche oder freiberuflich tätige Veranstalter

<b>Bürgerhaus Mindersbach</b>	
Grundgebühr	60,00 €
Grundgebühr für den durch Trennwand verkleinerten Raum	40,00 €
Heizungszuschlag	15,00 €

<b>Gemeindehallen Vereinsräume</b>		
Grundgebühr	50,00 €	Gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Nagold erhalten den Vereinsraum kostenlos.
Foyer Gemeindehalle Hochdorf	50,00 €	
Heizungszuschlag	15,00 €	

**Für alle Hallen und Räumlichkeiten gilt:**

Feuersicherheitswache	Kosten sind gemäß Aufwand vom Veranstalter zu tragen.
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Kosten sind gemäß Aufwand vom Veranstalter zu tragen.
Außergewöhnlicher Reinigungsaufwand	Kosten sind gemäß Aufwand vom Veranstalter zu tragen.
Ersatzbeschaffung	Bei Verlust bzw. Beschädigung von Einrichtungsgegenständen wird Ersatz berechnet.
Laufender Übungsbetrieb Siehe § 2 der Hallengebührenordnung	<b>Gruppen ohne Vereinszugehörigkeit:</b> Gebühr in Höhe des Sachkostenbeitrags gem. Nr. 2.3 Satz 2 der Richtlinien der Stadt Nagold für die Sportförderung (Eine Übungseinheit entspricht einer Nutzungsstunde eines Hallenteils) <b>Auswärtige Gruppen/Vereine:</b> Gebühr in Höhe des um 20% erhöhten Sachkostenbeitrags gem. Nr. 2.3 Satz 2 der Richtlinien der Stadt Nagold für die Sportförderung (Eine Übungseinheit entspricht einer Nutzungsstunde eines Hallenteils) plus 50% Auswärtigenzuschlag.
Reine Sportveranstaltungen	Gebühren werden analog § 2 der Hallengebührenordnung (laufender Schul- und Übungsbetrieb) angelastet bzw. berechnet.

**Leihgebühren:**

Ausleihen von Stühlen	1,50 €/Stück (Fr. – Mo.) zusätzlich pro Verlängerungstag 1,00 €	
Ausleihen von Tischen	5,00 €/Stück (Fr. – Mo.) zusätzlich pro Verlängerungstag 4,00 €	
Ersatzbeschaffung		Bei Verlust bzw. Beschädigung wird Ersatz berechnet.